

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bmf-neue-abgrenzungsmerkmale-fuer-die-einordnung-in-groessenklassen-gem-p-3-bpo-2000-zum-01012013.html>

📅 15.01.2013

Verfahrensrecht

BMF: Neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 zum 01.01.2013

Für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 gelten ab dem 01.01.2013 neue Abgrenzungsmerkmale. Dabei wurde eine Vielzahl der Grenzwerte im Vergleich zu den geltenden Merkmalen erhöht.

Hintergrund

Nach § 3 BpO werden Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eigenordnet. Die Merkmale für diese Einordnung werden jeweils von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für jeden Prüfungsturnus festgelegt.

BMF-Schreiben

Mit Schreiben vom 22.06.2012 wurden die für den 21. Prüfungsturnus geltenden einheitlichen Abgrenzungsmerkmale veröffentlicht.

Die Betriebsmerkmale für Handelsbetriebe, Fertigungsbetriebe, Freie Berufe und andere Leistungsbetriebe bemessen sich nach den Umsatzerlösen oder dem steuerlichen Gewinn und wurden allesamt – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – erhöht.

Die Größenklasse von Kreditinstituten bemisst sich nach dem Aktivvermögen oder dem steuerlichen Gewinn. Während das Abgrenzungsmerkmal für das Aktivvermögen erhöht wurde, wurde die Grenze des steuerlichen Gewinns herabgesetzt. Gleiches gilt für die Betriebsmerkmale für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; sowohl die Grenze für den Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen als auch für den steuerlichen Gewinn ist gesunken.

Wesentliche Einteilungsgruppen

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 21. Prüfungsturnus ab 01.01.2013

Betriebsmerkmale in Euro	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
- Handelsbetriebe -			
Umsatzerlöse	7.3000.000	900.000	170.000
steuerlicher Gewinn über	280.000	56.000	36.000
- Fertigungsbetriebe -			
Umsatzerlöse	4.300.000	510.000	170.000
steuerlicher Gewinn über	250.000	56.000	36.000
- Freie Berufe -			
Umsatzerlöse	4.700.000	830.000	170.000
steuerlicher Gewinn über	580.000	130.000	36.000
- Andere Leistungsbetriebe -			
Umsatzerlöse	5.600.000	760.000	170.000
steuerlicher Gewinn über	330.000	63.000	36.000
- Kreditinstitute -			
Aktivvermögen	140.000.000	35.000.000	11.000.000
steuerlicher Gewinn über	560.000	190.000	46.000
- Versicherungsunternehmen Pensionskassen -			
Jahresprämieinnahmen über	30.000.000	5.000.000	1.800.000
- Unterstützungskassen -			
			alle
- Land-und forstwirtschaftliche Betriebe -			

Wirtschaftswert der selbst-bewirtschafteten Fläche	230.000	105.000	47.000
steuerlicher Gewinn über	125.000	65.000	36.000
- bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände -			
Summe der Einnahmen		über	6.000.000

Die neuen Abgrenzungsmerkmale sind nach Aufstellung der Betriebskartei ab dem 01.01.2013 anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf die Geltung des mit Schreiben vom 24.04.2012 veröffentlichten Verzeichnisses der Wirtschaftszweige und Gewerkekennzahlen hingewiesen, auf welches zum 01.05.2012 umzustellen war.

Betroffene Norm
§ 3 BpO

Fundstelle
Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 22.06.2012, [IV A 4 – S 1450/09/10001](#),
BStBl I 2012, S. 689

Weitere Fundstellen
Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 24.04.2012, [IV A 4 – S 1451/07/10011](#),
BStBl I 2012, S. 492

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.